



**Bestimmungen über die
Gewährung von Zuwendungen
für die Sanierung und den Ausbau
von Bahnhofs-Empfangsgebäuden
in Niedersachsen**

- Stand: 03.2016 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 44 LHO sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Zuwendungen für die Sanierung und den Ausbau von Bahnhofs-Empfangsgebäuden, soweit diese einen Mehrwert für die ÖPNV-Kunden bieten.
- 1.2 Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Investitionsmaßnahme ist unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vorzunehmen.
- 1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die Sanierung und der Ausbau von Bahnhofs-Empfangsgebäuden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden können die in der Positivliste enthaltenen Empfangsgebäude (Anlage 1). Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei dem Bahnhof um einen Knotenbahnhof oder einen Bahnhof mit mehr als 500 Reisenden pro Tag handelt und noch keine umfangreiche Sanierung in der Vergangenheit erfolgt ist.
- 3.2 Die Instandsetzung des Bahnhofsgebäudes muss vollständig sein, so dass es ohne weitere größere Baumaßnahmen während der 20-jährigen Zweckbindungsdauer genutzt werden kann.
- 3.3 Das Empfangsgebäude muss zu den Kernzeiten des ÖPNV-Betriebs zugänglich sein und Nutzungsmöglichkeiten vorsehen (z.B. WC, Warteraum, personenbedienter Fahrkartverkauf).

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, der ausschließliche Rückbau von Anlagen, der ausschließliche Neu- oder Ausbau von WC-Anlagen sowie ausschließliche Planungsleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Zuwendungen können Kommunen, Eigenbetriebe, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen (außer in Bundesbesitz) und Aufgabenträger erhalten. Diese haften für die Sicherheit und für den laufenden Betrieb während der Zweckbindungsfrist. Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Bundesbesitz und private Vorhabenträger, insbesondere Einzelpersonen, erhalten grundsätzlich keine Landeszuschüsse.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt. Die maximale Förderung beträgt bei Knotenbahnhöfen (Kategorie 1) 800.000 € netto, bei Regionalbahnhöfen mit mehr als 1.300 Ein- und Aussteigern (Kategorie 2) 600.000 € netto und bei Nahverkehrshalten mit mehr als 500 Ein- und Aussteigern (Kategorie 3) 400.000 € netto.

6.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zweckbindung für die mit der Zuwendung beschaffte Anlage beträgt zwanzig Jahre.

7.2 Die Angaben im Antrag und in den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen sind subventionserheblich i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens und während der Zweckbindung ändern, sind von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin ist diese Verpflichtung in dem Bewilligungsbescheid aufzuerlegen.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Zuständige Stelle für das Bewilligungsverfahren ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH – LNVG – (Bewilligungsstelle).

8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.3 Anträge sind mit detaillierten Unterlagen bezüglich der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Sanierung und des Ausbaus des Empfangsgebäudes einzureichen.

8.4 Anträge sind zum 31.05. des Vorjahres für das Folgejahr einzureichen.

8.5 Im Verwendungsnachweis sind im Sachbericht folgende Daten anzugeben:

- das Datum der Inbetriebnahme
- Fotos des sanierten Gebäudes
- wenn möglich Entwicklung der Nutzung im ersten Jahr

9. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 22. März 2016 in Kraft.